

S t a t u t e n

der

SCHÜTZENGESELLSCHAFT-ZWISCHENFLÜH-SCHWENDEN

=====

I. Zweck.

Art. 1.

Die Schützengesellschaft Zwischenflüh-Schwenden, gegründet im Jahre 1897 mit Sitz in Schwenden, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern.

Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung.

Der Verein ist Mitglied des kantonalen und schweizerischen Schützenvereins. Damit gehört er auch der Unfallversicherung Schweiz. Schützenvereine an.

II. Mitgliedschaft.

Art. 2.

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Jeder in bürgerlichen Ehren stehende Schweizer, der in der Gemeinde wohnt und im laufenden Jahr das 18. Altersjahr erreicht, kann Mitglied des Vereins werden.

Art. 3.

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Schiesspflichtige dürfen nur als Aktivmitglieder mit allen Rechten und Pflichten aufgenommen werden. Gegen die Abweisung eines Schiesspflichtigen kann innert Monatsfrist an die kantonale Militärbehörde rekurriert werden.

Art. 4.

Mitglieder, welche dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, sich den durch den Verein, den Vorstand, den vom Vertreter der kantonalen Schiesskommission getroffenen Anordnungen, ganz besonders auf dem Schiessplatz, nicht fügen, oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung dauernd oder zeitlich beschränkt von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Schiesspflichtigen im Schiessbüchlein einzutragen. Der Ausgeschlossene Schiesspflichtige kann gegen den Ausschluss innert Monatsfrist nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung bei der kantonalen Militärbehörde Beschwerde führen. Der Fehlbare verliert durch die Dauer des Ausschlusses das Recht, seiner Schiesspflicht in einem Verein nachzukommen und hat den besonderen Schiesskurs ohne Sold zu bestehen.

Art. 5.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen, als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

Art. 6.

Die Passivmitglieder, d.h. alle nicht schiessenden Vereinsmitglieder, zahlen jährlich jeweilen von der Generalversammlung zu bestimmende Bei-

träge und haben jederzeit Zutritt zu den Vereinsversammlungen.

Art. 7.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung Schützen ernannt werden, welche im laufenden Jahre das 50. Altersjahr erreichen.

III. Organisation

Art. 8.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) Generalversammlung, b) Vorstand, c) Rechnungsrevisoren.

Art. 9.

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal statt und erledigt folgende Geschäfte:

Appell,

Wahl von Stimmezählern,

Abnahme des Protokolls,

Entgegennahme des Jahresberichtes,

Abnahme der Jahresrechnung,

Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktive und Passive,

Entscheidung über die Veranstaltung von grösseren Anlässen,

Teilnahme an Wettschiessen,

Bekanntgabe des Jahresprogramms,

Erläuterung der Schiessvorschriften des Bundes,

Wahlen:Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich,

Ernennung von Ehrenmitgliedern,

Abänderung und Ergänzung der Statuten,

Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern.

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

a) durch den Vorstand,

b) auf Begehren eines Fünftels der Gesellschaftsmitglieder.

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch Inserat oder Zirkulare mindestens 1 Woche vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde.

Anträge von ausserordentlicher Bedeutung an die Generalversammlung müssen mindestens innert 3 Tagen nach erfolgter Publikation schriftlich begründet beim Vorstand eingereicht werden.

Die Abstimmungen geschehen, sofern nicht anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid, in allen andern Fällen stimmt er nicht mit.

Art. 10.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 7 und maximal 10 Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 11.

Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Art. 12.

Jedes Aktivmitglied hat sich einer Wahl in den Vorstand oder als Revisor für eine Amtsdauer zu unterziehen.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren.

Art. 13.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Präsident, Vizepräsident,

Kassier,

1. Sekretär, 2. Sekretär,

1. Schützenmeister, 2. Schützenmeister, 3. Schützenmeister,

Munitionsverwalter und dem Jungschützenleiter.

Der Vorstand übernimmt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb, einschliesslich die Berichterstattung. Es liegen ihm die Erledigung aller Geschäfte ob, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände,

Mitgliedermutationen, Festsetzung des Schiessplanes,

Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe.

Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und Prüfung der Jahresrechnung,

Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung,

Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Handhabung der Statuten,

Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr 50.--

Art. 14.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Der ordentlichen Generalversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem 1. Sekretär oder dem 1. Schützenmeister oder dem Kassier zusammen führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vize-Präsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.

Der Kassier verwaltet die Finanzen der Gesellschaft und ist verantwortlich für die Führung der Mitgliederkartei, Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, deren er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins bedarf, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.

Der 1. Sekretär ist Protokollführer und Korrespondent. Er ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses, die Führung und Kontrolle der Standblätter und Weiterleitung von Dienstbüchlein und Schiessbüchlein an den Sektionschef;

Der 2. Sekretär unterstützt ihn in seinen Funktionen.

Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und ist verantwortlich für geordneten Schiessbetrieb. Ihm liegt ob die Instandhaltung und Ergänzung des Schiessmaterials, die Ueberwachung der Standblattführer und des Zeigerdienstes. Ferner ist er zusammen mit dem Präsidenten mitverantwortlich für die ordnungsgemässe Ausfertigung des Schiessberichtes.

Der 2. Schützenmeister ist der Stellvertreter des ersten Schützenmeisters. Den Schützenmeistern ist die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden übertragen.

Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen, sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Er besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials und führt darüber ein Verzeichnis, das alljährlich dem Vorstand in der Sitzung vor der Generalversammlung zu unterbreiten ist.

Die Vorstandsmitglieder sind gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet.

Art. 15.

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 16.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. In allen andern Fällen stimmt er nicht mit.

Art. 17.

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Vereinstätigkeit und Schiessbetrieb.

Art. 18.

Für die Erfüllung der Schiesspflicht (Bedingungsschiessen) sind die jeweils gültigen Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst massgebend.

Art. 19.

Nachlässige Handhabung der Waffe, Ziel- und Anschlagsübungen, Laden und Entladen hinter den Schiessenden sind streng verboten. Es darf nur vor der Scheibe geladen werden. Massnahmen zum Schutze des Publikums, Absperren von Wegen etc. sind Sache des Vorstandes.

Art. 20.

Wer sich der Gewehrinspektion entzieht, haftet persönlich für alle Folgen.

Art. 21.

Mitglieder und Zeigerpersonal sind gegen Unfälle versichert gemäss den bestehenden Vorschriften.

Art. 22.

Wissentlich falsches Zeigen und Melden oder unwahre Eintragungen in Standblatt, Schiessbüchlein und Schiessbericht werden gerichtlich verfolgt.

VI. Finanzielles.

Art. 23.

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 24.

Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 25.

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Generalversammlung zuständig.

VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen.

Art. 27.

Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde oder durch Zirkular bekannt zu geben.

Art. 28.

Eine Revision der Statuten kann stattfinden auf Antrag des Vorstandes, oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

Art. 29.

Die Auflösung der Gesellschaft kann erfolgen, wenn die Zahl der schießenden Mitglieder unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss $\frac{3}{4}$ aller Mitgliederstimmen.

Allfällig übrig bleibendes Gesellschaftseigentum ist dem Gemeinderat Diemtigen zur Aufbewahrung zu übergeben zu Händen einer später sich bildenden Gesellschaft in Zwischenflüh/Schwenden, die den in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des Kantonschützenvereins ist.

Art. 30.

Vorstehende Statuten sind in der heutigen ausserordentlichen Generalversammlung angenommen worden und treten nach Genehmigung durch die kantonale Militärbehörde in Kraft. Die bisherigen Statuten vom Jahre 1897 sowie hierauf bezügliche Protokollbeschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Schwenden, den 29. Mai 1960.

Schützengesellschaft
Zwischenflüh-Schwenden.

Der Präsident: Der Sekretär:
sig. W. Müller. sig. E. Reber.

--oO§Oo--

Genehmigt.

Bern, den 14. Juli 1960.

Der Militärdirektor:

Regierungsrat Dr. Moine.